

Conserver

Erstellt am: 22.11.2022 Revision: 17.08.2023 Fassung: 3 (ersetzt 2)

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

- 1.1 Produktidentifikator:** Conserver
- Andere Bezeichnungen:**
- UFI:** XPE0-908F-Q00M-0U39
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:**
- Relevante identifizierte Verwendungen: Imprägnierung; produkt für die wäsche und pflege von transportmitteln
- Verwendungen, von denen abgeraten wird: Jeder dieser unbestimmten Gebräuche wird weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 angegeben
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:**
- GARDX INTERNATIONAL LTD
LAKE HOUSE, 2 PORT WAY, PORT SOLENT,
PO6 4TY PORTSMOUTH - UNITED KINGDOM
Tel.: +44 (0)1243 376426
product@gardx.co.uk
www.gardx.co.uk
- AUTOMOTOSOL S.R.O
RYBNÁ 716/24
PRAHA 1
110 00
CZECH REPUBLIC
- +420 222 703288
- 1.4 Notrufnummer:** CNN: 1012486. For 24/7 multilingual advice for spill, leak, fire, exposure, or accident call Chemtrec @ 4-9300 or + 442038850382. Antigif centrum / centre antipoisons 070 245 245 (24 h)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:**
- Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):**
- Die Klassifizierung dieses Produkts erfolgte gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP).
- Eye Irrit. 2: Augenreizung, Kategorie 2, H319
Skin Irrit. 2: Hautreizung, Kategorie 2, H315
Skin Sens. 1A: Hautsensibilisierung, Kategorie 1A, H317
- 2.2 Kennzeichnungselemente:**
- Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):**
- Achtung**
- 
- Gefahrenhinweise:**
- Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung.
Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen.
Skin Sens. 1A: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- Sicherheitshinweise:**
- P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280: Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.
P302+P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P333+P313: Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P337+P313: Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P501: Inhalt/Behälter gemäß dem geltenden Abfallbeseitigungsgesetz der Entsorgung zuführen
- Substanzen, die zur Einstufung beitragen**

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Conserver

Erstellt am: 22.11.2022 Revision: 17.08.2023 Fassung: 3 (ersetzt 2)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN (fortlaufend)

2-methylisothiazol-3(2H)-on (CAS: 2682-20-4)

2.3 Sonstige Gefahren:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.
Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe:

Nicht zutreffend

3.2 Gemische:

Chemische Beschreibung: Wässrige Mischung auf der Basis von Weißölen und Tensiden

Gefährliche Bestandteile:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

Identifizierung	Chemische Bezeichnung/Klassifizierung	Konzentration
CAS: 8042-47-5 EC: 232-455-8 Index: Nicht zutreffend REACH: 01-2119487078-27-XXXX	Weißes Mineralöl, <=20.5mm²/s (40°C)⁽¹⁾ Selbsteingestuft Verordnung 1272/2008 Asp. Tox. 1: H304 - Gefahr	1 - <3 %
CAS: 61789-77-3 EC: 263-087-6 Index: Nicht zutreffend REACH: Nicht zutreffend	Quaternäre Ammoniumverbindungen, Di-kokos-alkyldimethyl-, Chloride⁽¹⁾ Selbsteingestuft Verordnung 1272/2008 Acute Tox. 4: H302; Aquatic Acute 1: H400; Aquatic Chronic 2: H411; Skin Corr. 1B: H314 - Gefahr	1 - <3 %
CAS: 111-76-2 EC: 203-905-0 Index: 603-014-00-0 REACH: 01-2119475108-36-XXXX	2-Butoxyethanol⁽¹⁾ ATP ATP18 Verordnung 1272/2008 Acute Tox. 3: H331; Acute Tox. 4: H302; Eye Irrit. 2: H319; Skin Irrit. 2: H315 - Gefahr	1 - <3 %
CAS: 97862-59-4 EC: 931-296-8 Index: Nicht zutreffend REACH: 01-2119488533-30-XXXX	1-Propanaminium, 3-Amino-N- (carboxymethyl) -N, N-dimethyl-, N-C8-18 (gerade nummerierte) Acylderivate, Hydroxide, innere Salze⁽¹⁾ Selbsteingestuft Verordnung 1272/2008 Aquatic Chronic 3: H412; Eye Dam. 1: H318 - Gefahr	1 - <3 %
CAS: 67-63-0 EC: 200-661-7 Index: 603-117-00-0 REACH: 01-2119457558-25-XXXX	2-Propanol⁽²⁾ ATP CLP00 Verordnung 1272/2008 Eye Irrit. 2: H319; Flam. Liq. 2: H225; STOT SE 3: H336 - Gefahr	<1 %
CAS: 2682-20-4 EC: 220-239-6 Index: 613-326-00-9 REACH: 01-2120764690-50-XXXX	2-methylisothiazol-3(2H)-on⁽¹⁾ ATP ATP13 Verordnung 1272/2008 Acute Tox. 2: H330; Acute Tox. 3: H301+H311; Aquatic Acute 1: H400; Aquatic Chronic 1: H410; Eye Dam. 1: H318; Skin Corr. 1B: H314; Skin Sens. 1A: H317; EUH071 - Gefahr	<1 %

⁽¹⁾ Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllt

⁽²⁾ Freiwillig aufgeführter Stoff, der keine der Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllt

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

Sonstige Angaben:

Identifizierung	M-Faktor
Quaternäre Ammoniumverbindungen, Di-kokos-alkyldimethyl-, Chloride CAS: 61789-77-3 EC: 263-087-6	Akute 1 Chronisch 1
2-methylisothiazol-3(2H)-on CAS: 2682-20-4 EC: 220-239-6	Akute 10 Chronisch 1

Identifizierung	Spezifischer Konzentrationsgrenzwert
1-Propanaminium, 3-Amino-N- (carboxymethyl) -N, N-dimethyl-, N-C8-18 (gerade nummerierte) Acylderivate, Hydroxide, innere Salze CAS: 97862-59-4 EC: 931-296-8	% (Gew./Gew.) >=10: Eye Dam. 1 - H318 4<= % (Gew./Gew.) <10: Eye Irrit. 2 - H319
2-methylisothiazol-3(2H)-on CAS: 2682-20-4 EC: 220-239-6	% (Gew./Gew.) >=0.0015: Skin Sens. 1A - H317

Der Schätzwert für die akute Toxizität für den Stoff, der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 enthalten ist oder für den diese Werte gemäß Anhang I derselben Verordnung festgelegt werden.:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 22.11.2022 Revision: 17.08.2023 Fassung: 3 (ersetzt 2)

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN (fortlaufend)

Identifizierung	Akute Toxizität		Gattung
2-Butoxyethanol CAS: 111-76-2 EC: 203-905-0	LD50 oral	1200 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan	Nicht relevant	
	LC50 Einatmung	3 mg/L	
Quaternäre Ammoniumverbindungen, Di-kokos-alkyldimethyl-, Chloride CAS: 61789-77-3 EC: 263-087-6	LD50 oral	960 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan	Nicht relevant	
	LC50 Einatmung	Nicht relevant	
2-methylisothiazol-3(2H)-on CAS: 2682-20-4 EC: 220-239-6	LD50 oral	120 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan	242 mg/kg	Ratte
	LC50 Einatmung	Nicht relevant	

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Vergiftungssymptome können nach dem Kontakt auftreten, weshalb im Zweifelsfalle bei direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder Weiterbestehen des Unwohlseins ein Arzt zu Rate zu ziehen ist und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorzulegen ist.

Bei Einatmung:

Es handelt sich um ein Produkt, das nicht als durch Einatmung gefährlich eingestuft ist. Dennoch wird empfohlen, bei Vergiftungssymptomen den Betroffenen vom Aussetzungsort zu entfernen, mit sauberer Luft zu versorgen und in Ruhestellung zu halten. Falls die Symptome andauern, ärztliche Hilfe anfordern.

Bei Berührung mit der Haut:

Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abdschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen. Falls die Mischung Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, darf die Kleidung nicht ausgezogen werden, da die verursachte Verletzung ggf. verschlimmert werden könnte, wenn diese an der Haut klebt. Falls sich auf der Haut Blasen bilden, dürfen diese keinesfalls aufgestochen werden, da dies die Infektionsgefahr erhöht.

Bei Berührung mit den Augen:

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich lauwarmem Wasser spülen. Es ist zu vermeiden, dass der Betroffene sich die Augen reibt oder diese schließt. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

Durch Verschlucken/Einatmen:

Kein Erbrechen provozieren. Sollte es zum Erbrechen kommen, den Kopf nach vorn halten, um ein Einatmen zu vermeiden. Den Betroffenen in Ruhestellung halten. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mit betroffen wurden.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht relevant

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel:

Produkt nicht entflammbar unter normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen, enthält entflammbare Substanzen. Im Entflammungsfall aufgrund von unsachgemäßer Handhabung, Lagerung oder Anwendung sind gemäß der Verordnung über Brandschutzinstallationen vorzugsweise Feuerlöscher mit polyvalentem Pulver (ABC-Pulver) zu verwenden.

Ungeeignete Löschmittel:

ES WIRD DAVON ABGERATEN, einen Wasserstrahl als Löschmittel einzusetzen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sind und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Conserver

Erstellt am: 22.11.2022 Revision: 17.08.2023 Fassung: 3 (ersetzt 2)

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG (fortlaufend)

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.

Zusätzliche Hinweise:

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE-gefährdet sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:****Nicht für Notfälle geschultes Personal:**

Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Vor allem ist die Bildung von entflammbaren Dampf-Luft-Mischungen zu verhindern, sei es durch Belüftung oder durch die Verwendung eines Neutralisationsmittels. Jegliche Zündquellen fernhalten. Verhinderung von elektrostatischen Ladungen durch die Verbindung aller Leiterflächen, auf denen sich statische Elektrizität bilden kann, wobei diese wiederum insgesamt geerdet sein müssen.

Einsatzkräfte:

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Es wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Es wird empfohlen:

Ausgetretenes Produkt mittels Sand oder neutralem Absorptionsmaterial aufsaugen und an einen sicheren Ort bringen. Nicht mit Sägemehl oder sonstigen brennbaren Absorptionsmitteln aufsaugen. Für jegliche Hinweise bzgl. der Entsorgung, siehe Abschnitt 13.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG**7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:****A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung**

Hinsichtlich der Handhabung von Ladungen ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Ordnung und Sauberkeit beibehalten und die Entsorgung mit sicheren Methoden ausführen (Abschnitt 6).

B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

Die Verdampfung des Produkts ist zu vermeiden, da dieses entflammbare Substanzen enthält und sich in Präsenz von Zündquellen entflammbare Dampf-/Luftmischungen bilden können. Zündquellen (Mobiltelefone, Funken, ...) kontrollieren und langsam umfüllen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden. Für Informationen zu Bedingungen und Materialien, die zu vermeiden sind, siehe Abschnitt 10.

C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Es wird empfohlen, in unmittelbarer Nähe des Produkts über Absorptionsmaterial zu verfügen (siehe Abschnitt 6.3)

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:**A.- Technische Lagermaßnahmen**

Mindesttemperatur: 4 °C

Höchsttemperatur: 40 °C

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Conserver

Erstellt am: 22.11.2022 Revision: 17.08.2023 Fassung: 3 (ersetzt 2)

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG (fortlaufend)

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.5

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter:

Substanzen, deren Grenzwerte der Exposition am Arbeitsplatz zu kontrollieren sind:

Königlicher Erlass vom 11. März 2002 und Änderungen:

Identifizierung	Umweltgrenzwerte		
2-Butoxyethanol ⁽¹⁾ CAS: 111-76-2 EC: 203-905-0	VLEP/GWBB (8h)	20 ppm	98 mg/m ³
	VLEP/GWBB (STEL)	50 ppm	246 mg/m ³
2-Propanol CAS: 67-63-0 EC: 200-661-7	VLEP/GWBB (8h)	200 ppm	500 mg/m ³
	VLEP/GWBB (STEL)	400 ppm	1000 mg/m ³

⁽¹⁾ Wahrscheinliche Absorption über die Haut

DNEL (Arbeitnehmer):

Identifizierung		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Weißes Mineralöl, <=20.5mm2/s (40°C) CAS: 8042-47-5 EC: 232-455-8	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	217,05 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	164,56 mg/m ³	Nicht relevant
2-Butoxyethanol CAS: 111-76-2 EC: 203-905-0	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	89 mg/kg	Nicht relevant	125 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	1091 mg/m ³	246 mg/m ³	98 mg/m ³	Nicht relevant
1-Propanaminium, 3-Amino-N- (carboxymethyl) -N, N-dimethyl-, N-C8-18 (gerade nummerierte) Acylderivate, Hydroxide, innere Salze CAS: 97862-59-4 EC: 931-296-8	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	12,5 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	44 mg/m ³	Nicht relevant
2-Propanol CAS: 67-63-0 EC: 200-661-7	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	888 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	500 mg/m ³	Nicht relevant
2-methylisothiazol-3(2H)-on CAS: 2682-20-4 EC: 220-239-6	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	0,043 mg/m ³	Nicht relevant	0,021 mg/m ³

DNEL (Bevölkerung):

Identifizierung		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Weißes Mineralöl, <=20.5mm2/s (40°C) CAS: 8042-47-5 EC: 232-455-8	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	25 mg/kg	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	93,02 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	34,78 mg/m ³	Nicht relevant
2-Butoxyethanol CAS: 111-76-2 EC: 203-905-0	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	6,3 mg/kg	Nicht relevant
	Kutan	89 mg/kg	Nicht relevant	75 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	426 mg/m ³	147 mg/m ³	59 mg/m ³	Nicht relevant
1-Propanaminium, 3-Amino-N- (carboxymethyl) -N, N-dimethyl-, N-C8-18 (gerade nummerierte) Acylderivate, Hydroxide, innere Salze CAS: 97862-59-4 EC: 931-296-8	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	7,5 mg/kg	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	7,5 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	13,04 mg/m ³	Nicht relevant

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Conserver

Erstellt am: 22.11.2022 Revision: 17.08.2023 Fassung: 3 (ersetzt 2)

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Identifizierung		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
2-Propanol CAS: 67-63-0 EC: 200-661-7	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	26 mg/kg	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	319 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	89 mg/m³	Nicht relevant
2-methylisothiazol-3(2H)-on CAS: 2682-20-4 EC: 220-239-6	Oral	0,053 mg/kg	Nicht relevant	0,027 mg/kg	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	0,043 mg/m³	Nicht relevant	0,021 mg/m³

PNEC:

Identifizierung					
2-Butoxyethanol CAS: 111-76-2 EC: 203-905-0	STP	463 mg/L	Frisches Wasser	8,8 mg/L	
	Boden	2,33 mg/kg	Meerwasser	0,88 mg/L	
	Intermittierende	26,4 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	34,6 mg/kg	
	Oral	0,02 g/kg	Sediment (Meerwasser)	3,46 mg/kg	
1-Propanaminium, 3-Amino-N- (carboxymethyl) -N, N-dimethyl-, N-C8-18 (gerade nummerierte) Acylderivate, Hydroxide, innere Salze CAS: 97862-59-4 EC: 931-296-8	STP	3000 mg/L	Frisches Wasser	0,013 mg/L	
	Boden	0,85 mg/kg	Meerwasser	0,001 mg/L	
	Intermittierende	Nicht relevant	Sediment (Frisches Wasser)	11,1 mg/kg	
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	1,11 mg/kg	
2-Propanol CAS: 67-63-0 EC: 200-661-7	STP	2251 mg/L	Frisches Wasser	140,9 mg/L	
	Boden	28 mg/kg	Meerwasser	140,9 mg/L	
	Intermittierende	140,9 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	552 mg/kg	
	Oral	0,16 g/kg	Sediment (Meerwasser)	552 mg/kg	
2-methylisothiazol-3(2H)-on CAS: 2682-20-4 EC: 220-239-6	STP	0,23 mg/L	Frisches Wasser	0,00339 mg/L	
	Boden	0,047 mg/kg	Meerwasser	0,00339 mg/L	
	Intermittierende	0,00339 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	Nicht relevant	
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	Nicht relevant	

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:
A.- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

B.- Atemschutz.

Die Verwendung von Schutzausrüstung ist im Falle von Nebelbildung bzw. im Falle der Überschreitung der Grenzwerte für professionelle Exposition erforderlich.

C.- Spezifischer Handschutz.

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
 Obligatorischer Handschutz	Einweghandschuhe zum chemischen Schutz (Material: Nitril, Durchdringungszeit: > 480 min, Dicke: 0,11 mm, Nutzungsbedingungen: Normal)	 CAT III	EN ISO 21420:2020	Handschuhe bei jeglichem Anzeichen von Beschädigung ersetzen.

Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Materialien ist, kann die Widerstandsfähigkeit des Handschuhmaterials nicht im Voraus berechnet werden und muss kurz vor der Anwendung verifiziert werden.

D.- Gesichts- und Augenschutz

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Conserver

Erstellt am: 22.11.2022 Revision: 17.08.2023 Fassung: 3 (ersetzt 2)

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
 Obligatorischer Gesichtsschutz	Panorama-Schutzbrille gegen Spritzer und / oder Herausschleudern	 CAT II	EN 166:2002 EN ISO 4007:2018	Täglich reinigen und in regelmäßigen Abständen nach den Anweisungen des Herstellers desinfizieren. Verwendung bei Spritzgefahr wird empfohlen.

E.- Körperschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
	Arbeitsbekleidung	 CAT I		Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 6529:2013, EN ISO 6530:2005, EN ISO 13688:2013, EN 464:1994 Regulierungen.
	Rutschfestes Arbeitsschuhwerk	 CAT II	EN ISO 20347:2012	Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 20345:2012 und EN 13832-1:2007 Regulierungen.

F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen

Notfallmaßnahme	Vorschriften	Notfallmaßnahme	Vorschriften
 Notfalldusche	ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011	 Augendusche	DIN 12 899 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011

Begrenzung und Überwachung der Umweltposition:

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN
9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:
Physisches Aussehen :

Aggregatzustand bei 20 °C:	Flüssigkeit
Aussehen:	Trüb
Farbe:	Rosa
Geruch:	Lösemittel
Geruchsschwelle:	Nicht relevant *

Flüchtigkeit:

Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck:	103 °C
Dampfdruck bei 20 °C:	2344 Pa
Dampfdruck bei 50 °C:	12347,87 Pa (12,35 kPa)
Verdunstungsrate bei 20 °C:	Nicht relevant *

Produktkennzeichnung:

Dichte bei 20 °C:	Nicht relevant *
Relative Dichte bei 20 °C:	0,986 - 0,996
Dynamische Viskosität bei 20 °C:	Nicht relevant *
Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C:	Nicht relevant *
Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C:	Nicht relevant *
Konzentration:	Nicht relevant *

*Nicht relevant wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Conserver

Erstellt am: 22.11.2022 Revision: 17.08.2023 Fassung: 3 (ersetzt 2)

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (fortlaufend)

pH:	4 - 6 (auf 100 %)
Dampfdichte bei 20 °C:	Nicht relevant *
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser bei 20 °C:	Nicht relevant *
Wasserlöslichkeit bei 20 °C:	Nicht relevant *
Löslichkeitseigenschaft:	Emulsionierbar
Zersetzungstemperatur:	Nicht relevant *
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht relevant *

Entflammbarkeit:

Flammpunkt:	Nicht entflammbar (>60 °C)
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht relevant *
Selbstentflammungstemperatur:	238 °C
Untere Entflammbarkeitsgrenze:	Nicht relevant *
Obere Entflammbarkeitsgrenze:	Nicht relevant *

Partikeleigenschaften:

Medianwert des äquivalenten Durchmessers:	Nicht zutreffend
---	------------------

9.2 Sonstige Angaben:

Angaben über physikalische Gefahrenklassen:

Explosive Eigenschaften:	Nicht relevant *
Oxidierende Eigenschaften:	Nicht relevant *
Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische:	Nicht relevant *
Verbrennungswärme:	Nicht relevant *
Aerosole-Gesamtprozentatz (nach Masse) entzündbarer Bestandteile:	Nicht relevant *

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:

Oberflächenspannung bei 20 °C:	Nicht relevant *
Brechungsindex:	Nicht relevant *

*Nicht relevant wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien befolgt werden. Siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblattes.

10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter normalen Bedingungen werden keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

Stoß und Reibung	Berührung mit der Luft	Erwärmung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Vorsicht	Vorsicht	Nicht zutreffend

10.5 Unverträgliche Materialien:

Säuren	Wasser	Verbrennungsfördernde Materialien	brennbare Stoffe	Sonstige
Starke Säuren vermeiden	Nicht zutreffend	Direkte Einwirkung vermeiden.	Nicht zutreffend	Vermeiden Sie starke Basen oder Laugen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Conserver

Erstellt am: 22.11.2022 Revision: 17.08.2023 Fassung: 3 (ersetzt 2)

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT (fortlaufend)

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO₂), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN**11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:**

Es liegen keine experimentellen Daten zu dem Produkt an sich hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor.

Enthält Glykole, welche möglicherweise gesundheitsschädlich sind, weshalb empfohlen wird, die Dämpfe nicht über längere Zeit einzuatmen.

Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren Konzentrationen erfolgende Aussetzung als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

A- Einnahme (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einnahme eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Ätz-/Reizwirkung: Die Einnahme einer erheblichen Dosis kann zu Reizungen des Rachens, Bauchschmerzen, Übelkeit und Erbrechen führen.

B- Einatmung (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
- Ätz-/Reizwirkung: Im Fall einer Inhalation über einen längeren Zeitraum ist das Produkt schädlich für die Schleimhäute und die oberen Atemwege.

C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):

- Kontakt mit der Haut: Führt nach Berührung zur Entzündung der Haut.
- Kontakt mit den Augen: Führt nach Kontakt zu Augenverletzungen.

D- Krebserrregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:

- Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

E- Sensibilisierungsauswirkungen:

- Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich mit sensibilisierenden Auswirkungen eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Haut: Länger andauernder Kontakt kann allergische Hautreaktionen zur Folge haben.

F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)-einmalige Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:

- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

Sonstige Angaben:

Nicht relevant

Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Conserver

Erstellt am: 22.11.2022 Revision: 17.08.2023 Fassung: 3 (ersetzt 2)

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)

Identifizierung	Akute Toxizität		Gattung
2-Butoxyethanol CAS: 111-76-2 EC: 203-905-0	LD50 oral	1200 mg/kg (ATEi)	Ratte
	LD50 kutan	3000 mg/kg	Kaninchen
	LC50 Einatmung	3 mg/L (ATEi)	
Weißes Mineralöl, <=20.5mm2/s (40°C) CAS: 8042-47-5 EC: 232-455-8	LD50 oral	>5000 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan		
	LC50 Einatmung		
Quaternäre Ammoniumverbindungen, Di-kokos-alkyldimethyl-, Chloride CAS: 61789-77-3 EC: 263-087-6	LD50 oral	960 mg/kg (ATEi)	Ratte
	LD50 kutan		
	LC50 Einatmung		
1-Propanaminium, 3-Amino-N- (carboxymethyl) -N, N-dimethyl-, N-C8-18 (gerade nummerierte) Acylderivate, Hydroxide, innere Salze CAS: 97862-59-4 EC: 931-296-8	LD50 oral	2335 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan		
	LC50 Einatmung		
2-Propanol CAS: 67-63-0 EC: 200-661-7	LD50 oral	5280 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan	12800 mg/kg	Ratte
	LC50 Einatmung	72,6 mg/L (4 h)	Ratte
2-methylisothiazol-3(2H)-on CAS: 2682-20-4 EC: 220-239-6	LD50 oral	120 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan	242 mg/kg	Ratte
	LC50 Einatmung		

11.2 Angaben über sonstige Gefahren:

Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

Sonstige Angaben

Nicht relevant

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

12.1 Toxizität:

Akute Toxizität:

Identifizierung	Konzentration		Art	Gattung
Quaternäre Ammoniumverbindungen, Di-kokos-alkyldimethyl-, Chloride CAS: 61789-77-3 EC: 263-087-6	LC50	>0,1 - 1 mg/L (96 h)		Fisch
	EC50	>0,1 - 1 mg/L (48 h)		Krebstier
	EC50	>0,1 - 1 mg/L (72 h)		Alge
2-Butoxyethanol CAS: 111-76-2 EC: 203-905-0	LC50	1490 mg/L (96 h)	Lepomis macrochirus	Fisch
	EC50	1815 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krebstier
	EC50	911 mg/L (72 h)	Pseudokirchneriella subcapitata	Alge
1-Propanaminium, 3-Amino-N- (carboxymethyl) -N, N-dimethyl-, N-C8-18 (gerade nummerierte) Acylderivate, Hydroxide, innere Salze CAS: 97862-59-4 EC: 931-296-8	LC50	1,9 mg/L (96 h)	N/A	Fisch
	EC50	6,5 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krebstier
	EC50	4,66 mg/L (72 h)	Desmodesmus subspicatus	Alge
2-Propanol CAS: 67-63-0 EC: 200-661-7	LC50	9640 mg/L (96 h)	Pimephales promelas	Fisch
	EC50	13299 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krebstier
	EC50	1000 mg/L (72 h)	Scenedesmus subspicatus	Alge
2-methylisothiazol-3(2H)-on CAS: 2682-20-4 EC: 220-239-6	LC50	4,77 mg/L (96 h)	Oncorhynchus mykiss	Fisch
	EC50	0,934 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krebstier
	EC50	Nicht relevant		

Langzeittoxizität:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Conserver

Erstellt am: 22.11.2022 Revision: 17.08.2023 Fassung: 3 (ersetzt 2)

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

Identifizierung	Konzentration		Art	Gattung
Quaternäre Ammoniumverbindungen, Di-kokos-alkyldimethyl-, Chloride CAS: 61789-77-3 EC: 263-087-6	NOEC	Nicht relevant		
	NOEC	0,15 mg/L	Daphnia magna	Krebstier
2-Butoxyethanol CAS: 111-76-2 EC: 203-905-0	NOEC	100 mg/L	Danio rerio	Fisch
	NOEC	100 mg/L	Daphnia magna	Krebstier
1-Propanaminium, 3-Amino-N- (carboxymethyl) -N, N-dimethyl-, N-C8-18 (gerade nummerierte) Acylderivate, Hydroxide, innere Salze CAS: 97862-59-4 EC: 931-296-8	NOEC	0,135 mg/L	Oncorhynchus mykiss	Fisch
	NOEC	0,32 mg/L	Daphnia magna	Krebstier
2-methylisothiazol-3(2H)-on CAS: 2682-20-4 EC: 220-239-6	NOEC	4,93 mg/L	Oncorhynchus mykiss	Fisch
	NOEC	0,044 mg/L	Daphnia magna	Krebstier

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Stoffspezifische Informationen:

Identifizierung	Abbaubarkeit		Biologische Abbaubarkeit	
Quaternäre Ammoniumverbindungen, Di-kokos-alkyldimethyl-, Chloride CAS: 61789-77-3 EC: 263-087-6	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	Nicht relevant
	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	82 %
2-Butoxyethanol CAS: 111-76-2 EC: 203-905-0	BSB5	0,71 g O ₂ /g	Konzentration	100 mg/L
	CSB	2,2 g O ₂ /g	Zeitraum	14 Tage
	BSB/CSB	0,32	% Biologisch abgebaut	96 %
1-Propanaminium, 3-Amino-N- (carboxymethyl) -N, N-dimethyl-, N-C8-18 (gerade nummerierte) Acylderivate, Hydroxide, innere Salze CAS: 97862-59-4 EC: 931-296-8	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	10 mg/L
	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	87 %
2-Propanol CAS: 67-63-0 EC: 200-661-7	BSB5	1,19 g O ₂ /g	Konzentration	100 mg/L
	CSB	2,23 g O ₂ /g	Zeitraum	14 Tage
	BSB/CSB	0,53	% Biologisch abgebaut	86 %
2-methylisothiazol-3(2H)-on CAS: 2682-20-4 EC: 220-239-6	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	10 mg/L
	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	55,8 %

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Stoffspezifische Informationen:

Identifizierung	Potenzial der biologischen Ansammlung	
2-Butoxyethanol CAS: 111-76-2 EC: 203-905-0	FBK	3
	POW Protokoll	0,83
	Potenzial	Niedrig
2-Propanol CAS: 67-63-0 EC: 200-661-7	FBK	3
	POW Protokoll	0,05
	Potenzial	Niedrig
2-methylisothiazol-3(2H)-on CAS: 2682-20-4 EC: 220-239-6	FBK	
	POW Protokoll	-0,49
	Potenzial	

12.4 Mobilität im Boden:

Identifizierung	Absorption/Desorption		Flüchtigkeit	
2-Butoxyethanol CAS: 111-76-2 EC: 203-905-0	Koc	8	Henry	1,621E-1 Pa·m ³ /mol
	Fazit	Sehr hoch	Trockener Boden	Nein
	σ	2,729E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Ja
2-Propanol CAS: 67-63-0 EC: 200-661-7	Koc	1,5	Henry	8,207E-1 Pa·m ³ /mol
	Fazit	Sehr hoch	Trockener Boden	Ja
	σ	2,24E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Ja

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Conserver

Erstellt am: 22.11.2022 Revision: 17.08.2023 Fassung: 3 (ersetzt 2)

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

Identifizierung	Absorption/Desorption		Flüchtigkeit	
2-methylisothiazol-3(2H)-on	Koc	Nicht relevant	Henry	OE+0 Pa·m ³ /mol
CAS: 2682-20-4	Fazit	Nicht relevant	Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 220-239-6	σ	Nicht relevant	Feuchten Boden	Nicht relevant

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften:

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

Code	Beschreibung	Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014)
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Ungefährlich

Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

Nicht relevant

Abfallmanagement (Entsorgung und Verwertung):

Entsorgung durch den autorisierten Abfallentsorger hinsichtlich der Verwertungs- und Beseitigungsverfahren gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG) zuführen. Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.

Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014

Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Dieses Produkt ist nicht für den Verkehr geregelt (ADR/RID,IMDG,IATA)

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

- Verordnung (EG) Nr. 528/2012: enthält ein Konservierungsmittel zum Schutz der ursprünglichen Eigenschaften des behandelten Produkts. Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, 2-methylisothiazol-3(2H)-on, N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin.
- (Puerto Rico, USA): Alle Bestandteile sind aufgelistet oder ausgenommen.
- Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5) - PT: (2,6,9,11,12,13) ; 2-methylisothiazol-3(2H)-on (2682-20-4) - PT: (6,11,12,13) ; 2-Propanol (67-63-0) - PT: (1,2,4) ; N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin (2372-82-9) - PT: (2,3,4,6,8,11,12,13)
- Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant
- Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant
- Verordnung (EG) 1005/2009 über ozonabbauende Substanzen: Nicht relevant
- VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant

Seveso III:

Nicht relevant

Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...):

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

Dürfen nicht verwendet werden:

- in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
- in Scherzspielen;
- in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.

Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produktes zu treffen.

Sonstige Gesetzgebungen:

Stellungnahme vom 04.06.14 (JORF Nr. 0082) an Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender, die über neue Informationen verfügen, die zu einer Änderung der harmonisierten Einstufungs- und Kennzeichnungselemente eines chemischen Stoffes führen könnten. Dekret Nr. 2012-530 vom 19. April 2012 über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Stoffen und Gemischen, die Anpassung an das europäische Recht und das Sanktionssystem.

Chemische Risiken: Artikel L 44111 und folgende des Arbeitsgesetzbuches.

Dekret Nr. 2011828 vom 11. Juli 2011 über verschiedene Bestimmungen zur Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen.

Verordnung Nr. 20101579 vom 17. Dezember 2010 über verschiedene Bestimmungen zur Anpassung an das Unionsrecht im Bereich Abfall.

Artikel 256 des Gesetzes Nr. 2010788 vom 12. Juli 2010 zur Verpflichtung des Staatsangehörigen für die Umwelt.

Dekret Nr. 2012602 vom 30. April 2012 über das Verfahren zur Beendigung des Abfallstatus.

Allgemeine Grundsätze der Prävention, Artikel L 41211 und folgende des Arbeitsgesetzbuches.

ARBEITSKRANKHEITEN. ALLGEMEINES REGIME. Gesetzliches Memorandum TJ 19

NOMENKLATUR DER KLASSIFIZIERTEN ANLAGEN (Seveso III) Artikel Anhang (3) zu Artikel R 5119 des Umweltgesetzbuchs

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION)

Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:

Nicht relevant

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 2:

H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H315: Verursacht Hautreizungen.

H319: Verursacht schwere Augenreizung.

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Acute Tox. 2: H330 - Lebensgefahr bei Einatmen.

Acute Tox. 3: H301+H311 - Giftig bei Verschlucken oder Hautkontakt.

Acute Tox. 3: H331 - Giftig bei Einatmen.

Acute Tox. 4: H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Aquatic Acute 1: H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen.

Aquatic Chronic 1: H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Aquatic Chronic 2: H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Aquatic Chronic 3: H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Asp. Tox. 1: H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Eye Dam. 1: H318 - Verursacht schwere Augenschäden.

Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

Flam. Liq. 2: H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Skin Corr. 1B: H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen.

Skin Sens. 1A: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

STOT SE 3: H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Klassifizierungsverfahren:

Erstellt am: 22.11.2022 Revision: 17.08.2023 Fassung: 3 (ersetzt 2)

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN (fortlaufend)

Skin Sens. 1A: Berechnungsmethode

Skin Irrit. 2: Berechnungsmethode

Eye Irrit. 2: Berechnungsmethode

Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

Haupt-Literaturquellen:<http://echa.europa.eu><http://eur-lex.europa.eu>**Abkürzungen und Akronyme:**

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

IMDG: Internationaler SeeschiffahrtsCode für Gefahrgüter

IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport

ICAO: Internationale ZivilluftfahrtOrganisation

COD: chemischer Sauerstoffbedarf

BSB5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

BCF: Biokonzentrationsfaktor

LD50: tödliche Dosis 50

LC50: tödliche Konzentration 50

EC50: 50 % Effekt-Konzentration

LogPOW: Octanol-water-partitiecoefficient

Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff

Nicht klass: Nicht klassifiziert

UFI: eindeutiger Rezepturidentifikator

IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedingungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztendlich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.

ENDE DES SICHERHEITSDATENBLATTES